

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Barleben

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 und 100 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunaler Vorschriften vom 15.05.2014 (GVBl. F2333) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA s. 128), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer – Hebesätze der Gemeinde Barleben vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

In § 2, Ziffer 1 Abs. b wird die Zahl 450 v.H. durch 700 v.H. ersetzt.

Artikel 2

Die dritte Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Barleben tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Siegel